

Tarifstelle 14 bis 14.2.12

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

14

Enteignung

14.1

Enteignung nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EEG NRW

14.1.1

Erlass eines Enteignungsbeschlusses nach § 30 Absatz 1 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,5 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

Mindestgebühr: Euro 110

14.1.2

Beurkundung einer Einigung nach § 27 Absatz 2 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,1 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

Mindestgebühr: Euro 55

14.1.3

Beurkundung einer Teileinigung nach § 28 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,1 Prozent des Gegenstandswertes der Teileinigung

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.4

Erlass eines Enteignungsbeschlusses nach Teileinigung nach § 30 Absatz 2 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,3 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 14.1.3

Mindestgebühr: Euro 55

14.1.5

Erlass eines Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 37 Absatz 1 EEG NRW

Gebühr: Euro 165 bis 1 650

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 14.1.5:

In Verfahren mit besonderem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr bis auf 2 750 Euro erhöht werden.

14.1.6

Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 38 Absatz 2 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung

Mindestgebühr: Euro 45

14.1.7

Treffen einer Vorabentscheidung nach § 29 Absatz 2 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,3 Prozent des unstreitigen Entschädigungsbetrages

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.8

Ausführungsanordnung nach § 33 EEG NRW

14.1.8.1

Anordnung der Ausführung eines Enteignungsbeschlusses nach § 33 Absatz 1 Satz 1 erste

Alternative EEG NRW

Gebühr: Euro 0,1 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.8.2

Anordnung der Ausführung der Vorabentscheidung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 zweite

Alternative EEG NRW

Gebühr: Euro 0,1 Prozent der festgesetzten Vorauszahlung

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.8.3

Anordnung der Ausführung der Teileinigung nach § 33 Absatz 2 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,1 Prozent des unstreitigen Entschädigungsbetrages

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.8.4

Anordnung der Ausführung des Enteignungsbeschlusses nach § 33 Absatz 3 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,1 Prozent der festgesetzten Geldentschädigung

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.9

Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist nach § 31 Absatz 2 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,05 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

Mindestgebühr: Euro 30

14.1.10

Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten nach § 39 Absatz 1 EEG NRW

Gebühr: Euro 55 bis 385

14.1.11

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften durch die oberste Landesbehörde

Gebühr: Euro 275 bis 16 500

14.1.12

Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 23 Absatz 1 EEG NRW

Gebühr: Euro 275 bis 2 750

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 14.1.12:

In Verfahren mit besonderem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr bis auf 5 500 Euro erhöht werden.

14.1.13

Durchführung eines selbstständigen Entschädigungsverfahrens innerhalb sowie außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 28 Absatz 1, § 41 EEG NRW

Gebühr: Euro 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung oder des Streitwerts

Mindestgebühr: Euro 45

14.2

Städtebauliche Enteignung, sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle

14.2.1

Erlass eines Enteignungsbeschlusses nach § 113 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BauGB

Gebühr: 0,5 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks

Mindestgebühr: Euro 110

14.2.2

Beurkundung einer Einigung nach § 110 Absatz 2 BauGB

Gebühr: 0,1 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks

Mindestgebühr: Euro 55

14.2.3

Beurkundung einer Teileinigung nach § 111 BauGB

Gebühr: 0,1 Prozent des Gegenstandswertes der Teileinigung

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.4

Erlass eines Enteignungsbeschlusses nach Teileinigung nach § 113 Absatz 3 BauGB

Gebühr: 0,3 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 14.2.3

Mindestgebühr: Euro 55

14.2.5

Erlass eines Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 Absatz 1 BauGB

Gebühr: 0,3 Prozent des Verkehrswertes der betroffenen Fläche

Mindestgebühr: Euro 55

14.2.6

Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 116 Absatz 4 BauGB

Gebühr: 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung

Mindestgebühr: Euro 45

14.2.7

Treffen einer Vorabentscheidung nach § 112 Absatz 2 BauGB

Gebühr: 0,3 Prozent des unstreitigen Entschädigungsbetrages

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.8

Ausführungsanordnung nach § 117 BauGB

14.2.8.1

Anordnung der Ausführung eines Enteignungsbeschlusses nach § 117 Absatz 1 erste Alternative BauGB

Gebühr: 0,1 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.8.2

Anordnung der Ausführung der Vorabentscheidung nach § 117 Absatz 1 zweite Alternative BauGB

Gebühr: 0,1 Prozent der festgesetzten Vorauszahlung

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.8.3

Anordnung der Ausführung der Teileinigung nach § 117 Absatz 2 BauGB

Gebühr: 0,1 Prozent des unstreitigen Entschädigungsbetrages

Mindestgebühr: Euro 6

14.2.8.4

Anordnung der Ausführung des Enteignungsbeschlusses in Verbindung mit dem Nachtragsbeschluss nach § 117 Absatz 3 BauGB

Gebühr: 0,1 Prozent der festgesetzten Geldentschädigung

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.9

Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist nach § 114 Absatz 2 BauGB

Gebühr: 0,05 Prozent des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.10

Durchführung eines selbstständigen Entschädigungsverfahrens innerhalb sowie außerhalb der förmlichen Enteignung nach den §§ 110 und 111 BauGB

Gebühr: 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung oder des Streitwerts

Mindestgebühr: Euro 45

14.2.11

Festsetzung einer Entschädigung bei Planungsschäden nach § 44 Absatz 1 BauGB

Gebühr: 0,2 Prozent der festgesetzten Entschädigung

Mindestgebühr: Euro 30

14.2.12

Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Absatz 2 BauGB

Gebühr: 0,2 Prozent der festgesetzten Entschädigung

Mindestgebühr: Euro 30

Hinweis:

Gebührenschildner in den Fällen der Tarifstellen 14.2.11 und 14.2.12 ist der Entschädigungspflichtige.